

58. Priestergebetstag am 7. April 2004

Die Feier der Chrisammesse in der Domkirche soll die Einheit des Presbyteriums unserer Diözese zum Ausdruck bringen. Wir nehmen teil an dem einen Priestertum Christi und geben Zeugnis jener Einheit, die in der Eucharistie gründet.

Zum **Priestergebetstag am Mittwoch in der Karwoche, dem 7. April 2004**, sind wieder alle Diözesan- und Ordenspriester sowie die Diakone und Seminaristen herzlich eingeladen. Der erste Teil des Priestergebetstages findet im Priesterseminar (Harrachstrasse 7) statt. Der **Gebetsgottesdienst** beginnt um **10.30 Uhr in der Kapelle des Priesterseminars** (Parterre). Die geistliche Besinnung hält Dr. Johann Hintermaier, Spiritual unseres Priesterseminars. Er hat das Thema gewählt: „Von der Begegnung zur Beziehung – Wege zur persönlichen Glaubensvertiefung“.

Das Priesterseminar lädt wieder zum anschließenden gemeinsamen Mittagstisch ein. Zwischen 14 und 15 Uhr ist **Beichtgelegenheit in unserem Marien-Dom**.

Die **Ölweihe-Messe** mit der Erneuerung der priesterlichen Weiheverpflichtung in der Domkirche beginnt um **15.00 Uhr**. Die Priester, besonders jene Mitbrüder, die in diesem Jahr ein Jubiläum feiern, sind eingeladen, bei der Missa Chrismatis mit dem Bischof zu konzelebrieren und dabei ihr Weiheversprechen zu erneuern und die Weihegnade erneut zu erbitten. Auch Ordenschristen und Laien sind zur Ölweihe-Messe eingeladen.

Priester, die bei der Missa Chrismatis konzelebrieren, mögen Tunika (oder Humerale, Alba, Zingulum) und weiße Stola mitbringen. Eine Anmeldung dazu ist nicht nötig. Zwölf Priester werden direkt eingeladen, als unmittelbare Testes der Ölweihe zu konzelebrieren. Die Konzelebranten nehmen in den vorderen Bänken Platz; die Mitglieder des Domkapitels, die 12 Ölweihe-Testes und die Diakone ziehen mit dem Bischof und seiner Assistenz von der Turmkapelle ein. Konzelebration und Kommunionempfang ist bei dieser Messe auch möglich, wenn am selben Tag bereits eine Messe zelebriert oder kommuniziert wurde.

Im Anschluss an die Ölweihe-Messe können die heiligen Öle von den Dekanatsvertretern abgeholt werden.

Weitere Hinweise:

Am Freitag, dem 30. April 2004, findet um 18.15 Uhr im Neuen Dom eine Eucharistiefeier zum **Weltgebetstag um geistliche Berufe** statt (anschließend Agape im Priesterseminar Linz).

Am Sonntag, dem 2. Mai 2004, wird der „**Tag der Firmlinge**“ unter dem Motto „**Login – I’ll be there**“ gefeiert (10.00 Uhr Gottesdienst mit Bischof Maximilian Aichern im Neuen Dom, 12.30 Uhr Workshops zu vielfältigen Themen im Raum Linz unter Mithilfe vieler Ordensgemeinschaften, Pfarren und Jugendorganisationen).

Die **Priesterweihe** wird heuer wieder am Fest Peter und Paul (29. Juni) um 9 Uhr in unserer Domkirche stattfinden. Alle Mitbrüder, besonders die Jubilare, sind zu dieser Feier herzlich eingeladen.

Inhalt

- 58. Priestergebetstag
 - 59. Weihen und Beauftragungen 2003
 - 60. Firmungen 2004
 - 61. Lehrgang für BegräbnisleiterInnen 2004/2005
 - 62. Regelung der Priesterkrankenversicherung
 - 63. Richtlinien für Ökumenische Gottesdienste
 - 64. Normen für den Kommunionempfang Zöliakiekranker
 - 65. Osthilfe-Fonds der Diözese Linz
 - 66. Personen-Nachrichten
 - 67. Hinweise
- Impressum

59. Weihen und Beauftragungen 2003

Lektorat am 11. Jänner 2003 in der Kapelle des Priesterseminars Linz durch Generalvikar Prälat Mag. Josef Ahammer für Kandidaten zum Ständigen Diakonat:

Br. Josef Doppler CSsR, Attnang-Puchheim

Bruno Fröhlich, Unterweikersdorf

Ing. Johann Hagn, Wilhering

Rudolf Knoll, Taufkirchen/Trattnach

Josef Kuttner, Liebenau

Mag. Christian Landl, Ottensheim

Mag. Friedrich Reischauer, Kremsmünster

Herbert Schiller, Breitenschützing

Markus Schobesberger, Fornach

Karl Schwaiger, Gaflenz

Johann Wallaberger, Haag a. H.

Akolythat am 20. Dezember 2003 in der Kapelle des Priesterseminars Linz durch Diözesanbischof Dr. Maximilian Aichern OSB an den Alumnen des Priesterseminars:

Franz Steinkogler

Admissio unter die Kandidaten des Ständigen Diakonates am 11. Jänner 2003 durch Generalvikar Mag. Johann Ahammer in der Kapelle des Priesterseminars Linz:

Bruno Fröhlich, Unterweikersdorf

Mag. Christian Landl, Ottensheim

Johann Wallaberger, Haag. a. H.

Admissio am 21. Dezember 2003 durch Bischof Maximilian Aichern OSB in der Kapelle des Priesterseminars Linz an den Alumnen des Priesterseminars:

Andreas Köck

Diakonenweihe durch Bischof Maximilian Aichern OSB:

am 1. Februar 2003 in der Karmelitenkirche in Linz an Fr. Michael Obermayr OCD;

am 6. Juli 2003 in der Pfarrkirche Ottensheim an Mag. Christian Landl (Ständiger Diakon);

am 12. September 2003 in der Pfarrkirche Puchenau an Anton Kimla (Ständiger Diakon);

am 21. September 2003 in der Pfarrkirche Hagenberg an Bruno Fröhlich (Ständiger Diakon);

am 23. November 2003 in der Pfarrkirche Pram an Johann Wallaberger (Ständiger Diakon);

am 6. Dezember 2003 in der Kathedrale zu Linz an Mag. Markus Menner und Mag. Martin Truttenberger, Alumnen des Priesterseminars.

Diakonenweihe durch Bischof DDr. Richard Weberberger OSB (Barreiras, Brasilien) am 14. September 2003 in der Stiftskirche Kremsmünster an Fr. Leopold Robert Fürst OSB.

Priesterweihe durch Bischof Maximilian Aichern OSB:

am 6. Juni 2003 in der Stiftskirche Schlägl an H. Mag. Jakob Paul Eckerstorfer OPraem;

am 28. Juni 2003 in der Domkirche an Mag. Josef Keplinger (Diakon der Diözese Linz), Lic. Karl Mittendorfer (Diakon der Diözese Linz), P. Michael Obermayr OCD, P. Mag. Dr. Roberto Maria Pirastu OCD, P. Mag. Alexander Schellerer OCD.

60. Firmungen 2004 – siehe Beilage !!!!!

61. Lehrgang für Begräbnisleiter/innen 2004/2005

Der nächste Lehrgang wird im Herbst 2004 angeboten.

- Die bildungsmäßigen Voraussetzungen für die Teilnahme am Kurs für Begräbnisleitung sind für Absolvent/inn/en der Universitäten, des Seminars für kirchliche Berufe und der

Diakonatsausbildung durch ihre Berufsausbildung gegeben.

Für die Absolvent/inn/en der KTU-Linz seit 1996 (einschließlich Pastoraljahr) ist keine Kursteilnahme vorgeschrieben, da im Pastoraljahr eine Einführung gegeben wurde. Eine Teilnahme wird aber empfohlen.

- Andere Personen benötigen für die Teilnahme den Nachweis einer entsprechenden theologischen Basisbildung: Absolvierung eines Theologischen Fernkurses, der von der Österreichischen Bischofskonferenz anerkannt ist; Teilnahme an einem Kurs für die Leitung von Gottesdiensten; Teilnahme an einer Lektor/inn/en- und einer Kommunionhelfer/innen/schulung. Diese Kurse sind im Rahmen bestehender diözesaner Angebote zu besuchen. Im Rahmen des Begräbnisleiter/innen/kurses werden diese Bildungsbausteine nicht extra angeboten.
- Die Pfarrverantwortlichen - Pfarrer, Pfarrassistent/in, PGR-Leitung - werden sehr gebeten, sorgfältig zu überlegen, wer diese pastoral sensible Aufgabe übernehmen kann. Neben der theologischen und liturgiepraktischen Kompetenz ist besonders auch die menschliche Eignung für diese Aufgabe zu bedenken.
- Teilnehmer/innen am Lehrgang werden angehalten, im Kursjahr an zwei Begräbnissen in ausgeprägter Weise mitzuwirken und weitere Praxisaufgaben (Hospitierungen) zu erfüllen.

Kurstermine: 1./2. Oktober 2004, 6. November 2004, 21. Jänner 2005, 15. April 2005

Ort: Bildungshaus Schloss Puchberg

Kursumfang und Kursablauf:

1. Einheit: Freitag/Samstag, 1./2. Oktober 2004, 18.00 – 21.30 Uhr

Freitag: Mit den verantwortlichen Pfarrern (ggf. Pfarrassistent/in) und den PGR-Obleuten

Kennenlernen / Informationen und Austausch über den Praxisteil des Kurses

Samstag:

09.00 – 12.00 Uhr Trauern und Abschiednehmen (Mag. Jutta Asch-Kieslinger, Linz)

13.30 – 17.00 Uhr Begräbnisliturgie (Pfarrer Dr. Martin Füreder, Linz-Christkönig)

2. Einheit: Samstag, 6. November 2004, 09.00 – 17.00 Uhr

Die Begräbnispredigt (Pfarrer Hans Bräuer, Wels-St. Josef)

3. Einheit: Freitag, 21. Jänner 2005, 14.30 – 20.30 Uhr,

Das Trauergespräch (Dr. Roman Leitner, Linz)

4. Einheit: Freitag, 15. April 2005, 16.00 – 20.00 Uhr

Reflexion der praktischen Übungen;

Überreichung der Beauftragung (Generalvikar Mag. Maximilian Mittendorfer)

5. Einheit: Praxisteil: Hospitierungen

6. Einheit: Exkursion (Ort und Zeit wird mit den Teilnehmer/innen abgesprochen)

Kosten:

Die *Diözese* übernimmt die Kosten für die Referenten, Kursunterlagen und die Räumlichkeiten.

Individualkosten (Pfarre/Teilnehmer/in): Übernachtung (1. Einheit), Tagesverpflegung, Reisekosten. Wir empfehlen den Pfarren, für ihre Mitarbeiter/innen diese Kosten zu übernehmen.

Anmeldung:

An das Bischöflichen Ordinariat (Generalvikariat) **bis Freitag, 24. September 2004**. Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Beauftragung und für die Kursteilnahme sind mit Name, Anschrift, Darlegung der Qualifikationsvoraussetzungen und der Funktion in der Pfarre bekannt zu geben.

Kursverantwortung: Liturgiereferat (Leitung) / Institut Pastorale Fortbildung

62. Regelung der Priesterkrankenversicherung

I. Gültigkeit:

Die Neuregelung der Priesterkrankenversicherung trat mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Ab 1. Jänner 2004 gilt nunmehr folgende Regelung bis 31.12.2006:

II. Personenkreis:

Die Regelung gilt für jene Priester der Diözese Linz, die im Seelsorgedienst stehen und über die Diözesanfinanzkammer ein Gehalt oder eine Pension beziehen. Ebenso gilt diese Regelung für die Domkapitulare. Für Priester, die weniger als sechs Monate im Dienst der Diözese stehen, gilt nur Pkt. V dieser Regelung.

III. Regelung:

Die Priesterkrankenversicherung besteht aus drei Bereichen:

1. **Grundversicherung:** Entweder einer Pflichtversicherung aufgrund eines bestehenden Dienstverhältnisses, des Krankenversicherungsschutzes durch staatliche Pensionsleistung oder durch „Freiwillige Selbstversicherung bei der OÖ. Gebietskrankenkasse“.
2. **Sonderklasse - Zusatzversicherung:** Entweder bei der Uniq – Gruppenversicherung, Private Zusatzversicherung oder Abdeckung durch die Priesterkrankenhilfe.
3. **Zusätzliche Leistungen der Priesterkrankenhilfe (PKH)**

1. Grundversicherung:

a) Bestehende Pflichtversicherung:

Priester, die einen Vollversicherungsschutz aufgrund einer bestehenden Pflichtversicherung (z.B. GKK, PVA,..) oder eines Krankenversicherungsschutzes durch eine staatliche Pensionsleistung haben, behalten diese. Sie werden nicht in die „Freiwillige Selbstversicherung bei der OÖGKK“ einbezogen, es sei denn die Pflichtversicherung erlischt. Dieser Tatbestand ist der Priesterkrankenhilfe zu melden.

Die Regelung bezüglich Zusatzversicherung und Zusätzlicher Leistung der Priesterkrankenhilfe gilt auch für diesen Personenkreis.

b) „Freiwillige Selbstversicherung bei der OÖGKK“:

- Einbezogen in die „Freiwillige Selbstversicherung“ sind alle Weltpriester laut Pkt II, sofern nicht Pkt.III/1.a zur Anwendung kommt und alle Ordenspriester laut Pkt II, sofern nicht Pkt. III/1.a zur Anwendung kommt und sofern sie nicht über den Orden oder das Stift freiwillig selbst versichert sind.

- Die Anmeldung, Ummeldung oder Abmeldung erfolgt durch die Priesterkrankenhilfe der Diözesanfinanzkammer.

- Versicherungsbeitrag: Der monatliche Beitrag beträgt im Jahr 2004 pauschaliert für alle Weltpriester € 124,10 und für alle Ordenspriester € 105,01. ¹Die Wertsicherung ist gesetzlich geregelt und erfolgt in der Regel alle 2 Jahre. Die Beiträge werden von der Diözesanfinanzkammer monatlich an die OÖGKK überwiesen und vom Gehalt einbehalten bzw. vierteljährlich in Rechnung gestellt. Die Versicherungsbeiträge können zur Gänze von der Lohn –bzw. Einkommenssteuer als Werbungskosten abgesetzt werden.

Die Beiträge werden sofort vor Berechnung der Lohnsteuer bei der Gehaltsabrechnung berücksichtigt, sodass sie bei der Arbeitnehmerveranlagung nicht mehr geltend gemacht zu werden brauchen.

- Leistungsbezug: Grundsätzlich ist eine halbjährige Wartefrist ab Versicherungsbeginn gegeben. Es erfolgt daher bei Neueintritt eine sechsmonatige Vorverlegung des Eintrittstichtages, sodass ab Neueintritt der Leistungsbezug möglich ist. Die in diesem Zeitraum anfallenden Beträge werden von der Diözese getragen.

- Abrechnung: Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt bei all jenen Leistungen, die von der OÖGKK her gedeckt sind, direkt zwischen Leistungserbringer und der OÖGKK (z.B. zw. Arzt, Krankenhaus, Apotheke und OÖGKK).

Alle Krankenbehandlungen dürfen von den Ärzten nur über Krankenscheine verrechnet werden und sind für den Patienten kostenlos. Ausgenommen sind Leistungen, die nicht als Krankenbehandlung zählen. Bei Bedarf erhalten die Priester die Krankenscheine gegen Gebühr jeweils für ein Quartal bei den regionalen Dienststellen der OÖGKK (telefoni-

¹ Die Veränderungen aller Beiträge und Gebühren werden im Handbuch der Pfarrverwaltung in der Liste der Variablen Werte bekannt gegeben.

sche Anforderung möglich). Die Krankenscheingebühr beträgt im Jahr 2004 € 3,63 pro Quartal. Für die Überweisung vom praktischen Arzt zum Facharzt oder in eine Krankenhaus-Ambulanz bzw. bei Vorsorgeuntersuchungen und für Urlaubskrankenscheine fällt keine Gebühr an.

2. Sonderklasse - Zusatzversicherung:

a) Uniqa -Gruppenzusatzversicherung

Mit der Uniqa – Gruppenversicherung ist eine Zusatzdeckung für die Sonderklasse (Zweite Klasse) Mehrbettzimmer gegeben. Es werden bei stationärem Aufenthalt in einem Vertragskrankenhaus die Aufzahlungskosten auf die Leistung der OÖGKK bei Inanspruchnahme der Sonderklasse abgedeckt.

Für jene Priester, die bis 31.12.2002 der Gruppenversicherung angehörten, übernimmt die Priesterkrankenhilfe die Prämie.

Für jene Priester, die ab 2004 der Uniqa – Gruppenversicherung beitreten, gilt für die Dauer von drei Jahren folgende Regelung:

Je nach Eintrittsalter übernimmt die Priesterkrankenhilfe nachstehenden Anteil der Prämie:

- bis 35 Jahre: 100%
- 36 bis 40 Jahre: 90%
- 41 bis 45 Jahre: 80%
- 46 bis 50 Jahre: 70%
- 51 bis 55 Jahre: 60%
- 56 bis 60 Jahre: 55%
- 61 bis 65 Jahre: 50%

Für die pensionierten Ordens– und Stiftsangehörigen kommt der jeweilige Orden bzw. das jeweilige Stift für die Beiträge auf. Die Einzahlung erfolgt aber auch in diesen Fällen über die Priesterkrankenhilfe und wird dann halbjährlich dem Orden bzw. Stift in Rechnung gestellt.

Für Priester, die nicht im Dienste der Diözese stehen, gibt es die Möglichkeit, auf eigene Kosten über die PKH der Gruppenversicherung beizutreten.

b) Private Zusatzversicherung:

Für jene Priester, die eine Private Sonderklasse Mehrbettenversicherung besitzen, vergütet die Diözesanfinanzkammer die Kosten der Privatzusatzversicherungsprämie max. bis zu jener Höhe, die für den Priester bei einem Übertritt im Jahr 2004 zur Uniqa – Gruppenversicherung anfallen würde. Ein Antrag auf Vergütung muss unter Beilage einer Kopie der Polizze bis 30. Juni jeden Jahres bei der Priesterkrankenhilfe eingereicht werden.

c) Priester ohne Zusatzversicherung:

Priester, die weder bei der Uniqa – Versicherung sind noch eine eigene Zusatzversicherung abgeschlossen haben, erhalten über die Priesterkrankenhilfe die Kosten für die Aufzahlung auf die Leistung der OÖGKK bei Inanspruchnahme der Sonderklasse (Zweite Klasse) zu 60% vergütet. Sie müssen diese Kosten zunächst selbst begleichen und können die Rechnung mit Zahlungsbeleg zur Vergütung bei der Priesterkrankenhilfe einreichen. Bei Beträgen über € 1.000 kann die Verrechnung der 60%igen Vergütung auch direkt zwischen Krankenhaus und Priesterkrankenhilfe erfolgen.

3. Zusätzliche Leistungen der Priesterkrankenhilfe:

1. Zuschuss zu Kuraufenthalt:

Kuren sind zunächst über die GKK zu beantragen und in dem von dort zugewiesenen Heim zu absolvieren. In zu begründenden Ausnahmefällen vergütet die Priesterkrankenhilfe einmal pro Jahr bei Kuren, deren Aufenthaltskosten nicht von der Gebietskrankenkasse übernommen werden, 30% der Aufenthaltskosten unter der Bedingung, dass vor Antritt der Kur der Zuschuss beantragt wurde. Dem Antrag beizulegen sind die ärztliche Verordnung und ein Kostenvoranschlag.

2. Kosten Wahlarzt und Privatkrankenhaus:

Jene Kosten, die bei Inanspruchnahme eines Wahlarztes nicht von der Gebietskrankenkasse übernommen werden, vergütet die Priesterkrankenhilfe zu 50%.

Die Wahlarztrechnung ist zunächst bei der ÖGKK zur Anteilsvergütung einzureichen. Der Selbstbehalt kann dann zur Anteilsvergütung bei der Priesterkrankenhilfe eingereicht werden (siehe dazu auch Pkt. IV der Regelung).

In zu begründenden Fällen werden bei Aufenthalt in einem Privatkrankenhaus (z.B. Diakonissenkrankenhaus) 50% jener Kosten übernommen, die nicht durch die ÖGKK und die Zusatzversicherung gedeckt sind.

3. Heilbehelfe (z. B. Orthopädische Schuhe):

Bei vom Arzt verordneten Heilbehelfen, deren Kosten nicht oder nur zum Teil von der OÖGKK getragen werden, gewährt die Priesterkrankenhilfe einen 50%igen Zuschuss auf den um den Mindesteigenbeitrag (laut Regelung OÖGKK derzeit € 22,40) verminderten Selbstbehalt.

4. Zuschuss zu Zahnkosten:

Die Priesterkrankenhilfe übernimmt 60% des Selbstbehaltes, max. aber € 500,- pro Zahn. Zu den Kosten für die Mundhygiene gibt es einen einmaligen Zuschuss von € 50,- pro Jahr. Jene Priester, die zahnzusatzversichert sind, erhalten 100% des Selbstbehalts von

der Priesterkrankenhilfe, max. aber € 500 pro Zahn. Die Rechnung ist zunächst der Uniqa – Versicherung vorzulegen.

5. Zuschuss zu Brillen:

Die Priesterkrankenhilfe übernimmt einmal im Zeitraum von zwei Jahren die Kosten für den Selbstbehalt auf die Gläser. Es gibt keinen Zuschuss auf die Brillenfassungen. Auf der Rechnung sind die Kosten für die Fassung, die Kosten für die Brillengläser und der Zuschuss der Gebietskrankenkasse getrennt auszuweisen.

6. Zuschuss zu Hörgeräten:

Die Priesterkrankenhilfe übernimmt einmal im Zeitraum von fünf Jahren die Kosten für den Selbstbehalt auf ärztlich verordnete Hörgeräte.

7. Medikamente:

Die Rezeptgebühren, die halbjährlich anfallen, sind bis zu einer Höhe von € 40,- vom Priester selbst zu tragen. Die darüber hinausgehenden Rezeptgebühren werden von der Priesterkrankenhilfe halbjährlich nach Vorlage der Zahlungsbelege der Apotheke vergütet. Ärztlich verordnete Medikamente, deren Kosten günstiger als die Rezeptgebühr sind, können miteingereicht werden.

Homöopathische Mittel:

Ärztlich (oder von in der BRD anerkannten Heilpraktikern) verordnete homöopathische Mittel, die von der OÖGKK nicht vergütet werden, werden nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und des Zahlungsbelegs mit 50% bezuschusst.

Ein Zuschuss für Tees, Säfte u.a.m. und Medikamente ohne ärztliche Verordnung ist nicht möglich.

8. Zuschuss zu Therapiesitzungen und Heilgymnastik:

Wird die Therapie im Auftrag der Personalstelle für Priester in Anspruch genommen, übernimmt die Priesterkrankenhilfe die Kosten des Selbstbehalts.

Ansonsten ist weder die Übernahme der Kosten für Therapien noch für Supervision möglich.

Bei ärztlich verordneter Heilgymnastik übernimmt die Priesterkrankenhilfe für eine Behandlungsserie pro Jahr 50% des Selbstbehalts.

9. Abgeltung Selbstbehalt BVA bzw. der Versicherung der gewerblichen Wirtschaft:

Ist ein Priester über die BVA oder die Versicherung der Gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert, übernimmt die Priesterkrankenhilfe die Selbstbehaltkosten bis zu jenem Betrag, der vergleichsweise von der OÖGKK bezahlt wird, unter Berücksichtigung der Krankenscheingebühr und der Beitragsleistung.

10. Sonstige Ausgaben:

Für alle übrigen krankheitsbedingten Ausgaben, die keiner Regelung unterliegen, bedarf es der vorherigen Rücksprache mit der PKH, sofern ein Zuschuss von der PKH erwartet wird.

IV. Abrechnung und Besteuerung:

Dem Ansuchen um Vergütung sind jeweils die Rechnung und der Zahlungsbeleg, sowie die Angabe der Kontonummer beizufügen. In allen Fällen, wo eine Vergütung durch die OÖGKK bzw. eine Zusatzversicherung möglich ist, ist zunächst mit dieser Einrichtung abzurechnen. Dem Ansuchen bei der Priesterkrankenhilfe ist ein Beleg über den bereits erhaltenen Zuschuss beizufügen.

Die Anweisung der Vergütung erfolgt jeweils am Monatsende.

Die Frist der Einreichung bei der Priesterkrankenhilfe beträgt ein Jahr gerechnet ab dem Anlassfall.

Die Vergütung der Privaten Zusatzversicherungsprämie, wie auch die von der Diözese getragene Prämie zur Uniqa-Gruppenversicherung unterliegen als Einkommen der Steuerpflicht und werden einerseits als Sachbezug bei der Lohnverrechnung berücksichtigt, können andererseits wiederum als Sonderausgabe bei der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Kostensätze für Krankenhauskosten und für Beihilfen von der Priesterkrankenhilfe gelten ebenso als Sachbezug. Bei lohnsteuerpflichtigen Priestern erfolgt die Versteuerung über die Lohnverrechnung, die Einkommenssteuerpflichtigen müssen diese Zuwendungen in ihre Einkommenssteuererklärung aufnehmen.

V. Reisekrankenversicherung:

Für Priester, die weniger als sechs Monate im Dienste der Diözese stehen, wird eine Reisekrankenversicherung abgeschlossen. Es gelten die speziellen Bedingungen dieser Versicherung. Die Abwicklung erfolgt über die Priesterkrankenhilfe. Die Prämie ist vom Versicherten zu tragen. Die Kosten der Selbstbeteiligung im Versicherungsfall in der Höhe von € 40,- trägt die Priesterkrankenhilfe.

VI. Zuständigkeit:

Für alle mit der Priesterkrankenversicherung zusammenhängenden Angelegenheiten sind der Geschäftsführer und das Kuratorium der Priesterkrankenversicherung zuständig.

Geschäftsführer: Mag. Martin Nenning, Tel. 0732 / 79800 / 1436 oder 0676 / 8776 / 1436,

Bürozeiten: Mo – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr; Mo, Di und Do von 13.00-16.00.

Mitglieder des Kuratoriums: KsR Georg Atzlesberger (Stift St. Florian), KsR Johann Bern-

hard, KsR Mag. Franz Fink, Mag. Martin Nenning (von Amts wegen).

Generalvikar Mag. Maximilian Mittendorfer,

Dir. Mag. Siegfried Primetshofer

Linz, 19.12.2003

Allfällige Adaptierungen der Regelung werden jeweils den Betroffenen mitgeteilt.

63. Richtlinien für Ökumenische Gottesdienste

Wir verweisen auf die von der Gemischt Katholisch-Evangelischen Kommission erarbeiteten und durch Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz vom 25. Juni 2003 sowie durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B. vom 19. August 2003 approbierten Richtlinien für Ökumenische Gottesdienste. Diese Richtlinien wurden im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz vom 1. September 2003 veröffentlicht.

64. Normen für den Kommunionempfang Zöliakiekranker

Kommunionempfang von Personen, die kein normal zubereitetes Brot und keinen normal gegärten Wein zu sich nehmen können

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat ergänzend zur bisherigen Regelung des Kommunionempfangs von Personen, die normal zubereitetes Brot oder normal gegärten Wein aus verschiedenen schwerwiegenden Gründen nicht zu sich nehmen können, folgende Präzisierungen vorgenommen:

A. Verwendung von Brot mit wenig Gluten und von Traubensaft

1. Hostien, die *überhaupt kein Gluten* enthalten, sind für die Eucharistie ungültige Materie.
2. Hostien, die *wenig Gluten* enthalten, jedoch so viel, dass die Zubereitung des Brotes möglich ist ohne fremdartige Zusätze und ohne Rückgriff auf Vorgangsweisen, die dem Brot seinen natürlichen Charakter nehmen, sind gültige Materie.
3. Sowohl frischer als auch konservierter *Traubensaft*, dessen Gärung durch Vorgangsweisen unterbrochen wurde, die nicht dessen Natur verändern (zum Beispiel durch Einfrieren), ist für die Eucharistie gültige Materie.

B. Kommunion unter nur einer Gestalt oder mit ganz wenig Wein

1. Ein Gläubiger, der an Zöliakie leidet und dem es nicht möglich ist, unter der Gestalt des Brotes, auch nicht des Brotes mit wenig Gluten, zu kommunizieren, kann unter der Gestalt des Weines allein die Kommunion empfangen.

2. Bei der Konzelebration kann ein Priester, der nicht in der Lage ist, unter der Gestalt des Brotes, auch nicht des Brotes mit wenig Gluten, zu kommunizieren, mit Erlaubnis des Ordinarius die Kommunion unter der Gestalt des Weines allein empfangen.
3. Bei der Konzelebration darf ein Priester, der überhaupt keinen Wein zu sich nehmen kann, mit Erlaubnis des Ordinarius unter der Gestalt des Brotes allein kommunizieren, wenn es schwierig sein sollte, Traubensaft zu besorgen oder aufzubewahren.
4. Wenn ein Priester nur ganz wenig Wein zu sich nehmen kann, soll die eventuell übrige Gestalt des Weines bei der Einzelzelebration von einem Gläubigen konsumiert werden, der an dieser Eucharistie teilnimmt.

C. Allgemeine Normen

1. Die Ordinarien sind zuständig, einzelnen Gläubigen oder Priestern die Erlaubnis zu gewähren, Brot mit wenig Gluten oder Traubensaft als Materie für die Eucharistie zu verwenden. Die Erlaubnis kann ständig gewährt werden, solange die der Erlaubnis zugrunde liegende Situation andauert.
2. Für den Fall, dass der Hauptzelebrant berechtigt ist, Traubensaft zu verwenden, soll für die Konzelebranten ein Kelch mit normalem Wein vorbereitet werden. Wenn der Hauptzelebrant berechtigt ist, Hostien mit wenig Gluten zu verwenden, sollen die Konzelebranten die Kommunion unter der Gestalt normaler Hostien empfangen.
3. Wenn ein Priester nicht in der Lage ist, unter der Gestalt des Brotes, auch nicht des Brotes mit wenig Gluten, zu kommunizieren, kann er nicht allein die Eucharistie feiern und auch nicht einer Konzelebration vorstehen.
4. Weil die Eucharistiefeier im priesterlichen Leben von zentraler Bedeutung ist, muss man sehr behutsam sein, Kandidaten zum Priestertum zuzulassen, die nicht ohne schweren Schaden Gluten oder Athylalkohol zu sich nehmen können.
5. Man soll die medizinische Entwicklung im Zusammenhang mit der Zöliakie und dem Alkoholismus verfolgen und die Herstellung von Hostien mit wenig Gluten und von natürlichem Traubensaft fördern.
6. Auch wenn die Kongregation für die Glaubenslehre weiterhin für die lehrmäßigen Aspekte der Frage zuständig bleibt, wird die disziplinäre Kompetenz der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung übertragen.
7. Während der *Ad limina* - Besuche sollen die betroffenen Bischofskonferenzen der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung über die Anwendung der in diesem Schreiben enthaltenen Normen und über eventuelle neue Elemente in diesem Bereich Bericht erstatten.

Hostien, die die diesen Normen entsprechen, sind erhältlich im St.-Josefs-Kloster, 6923 Lauterach, Bundesstraße 38; Tel.: 05574 / 71228 (Hersteller ist die Firma Franz Hoch GmbH, Miltenberg).

65. Osthilfe-Fonds der Diözese Linz

Jahresbericht 2003

Wie in den Vorjahren unterstützte der Fonds auch 2003 in den selben Partnerdiözesen wie die Auslandshilfe der Caritas seelsorgliche Projekte. Während unsere unmittelbaren - ehemals kommunistischen - Nachbarstaaten heuer Mitglieder der EU werden und damit wenigstens in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht die kommunistische Ära überwunden haben, sind in Weißrussland und Rumänien die Auswirkungen der jahrzehntelangen Unterdrückung auch jetzt noch deutlich spürbar. In Bosnien und Herzegowina richtete der Bürgerkrieg vor 1995 schwere Schäden an und die durch Flucht und Vertreibung der Menschen aus ihrer Heimat geschlagenen Wunden sind noch lange nicht verheilt.

An erster Stelle unserer Projekte stand die Förderung der Heranbildung von Priestern und von Laien für Katechese und andere kirchliche Dienste. Das Priesterseminar in Grodno (Weißrussland), das Theologische Institut in Mostar (Bosnien und Herzegowina) und die Katechetischen Institute in Baranowitschi und Grodno (beide Weißrussland) erhielten existenzsichernde Hilfen von insgesamt 90.000 Euro. Nicht weniger wichtig sind Weiterbildung, Erfahrungsaustausch, religiöse Vertiefung, theologische Bildung für die vielen ehrenamtlich Tätigen in Pfarrgemeinderäten, Jugendgruppen, Bibel- und Familienrunden usw. Zur Förderung solcher Veranstaltungen wurden rund 20.000 Euro aufgewendet.

Redaktion und technische Herstellung von religiösen Büchern und Zeitschriften kosten mehr als die meist armen Gläubigen bezahlen können. Daher förderten wir religiöse Publikationen und die Ausbildung von journalistischem Nachwuchs mit rund 41.000 Euro.

Durch das jahrzehntelange Verbot von Kirchenbauten ist besonders in den unter dem Kommunismus neu entstandenen Industrieorten und Stadtvierteln ein hoher Bedarf an gottesdienstlichen Räumen vorhanden. In Bosnien und Herzegowina wurden im Bürgerkrieg hunderte Kirchen und andere kirchliche Gebäude zerstört oder schwer beschädigt. Unser Fonds half 10 Pfarrgemeinden und Ordensgemeinschaften bei der Errichtung, Erweiterung und Reparatur ihrer Kirchen und Ordenshäuser mit 73.000 Euro.

Für die genannten und für eine Reihe kleinerer Projekte konnte der Fonds insgesamt 272.000 Euro zur Verfügung stellen. Einige Ansuchen konnten nicht finanziert werden, weil deren Größenordnung unsere Möglichkeiten bei Weitem überschritt, andere Ansuchen konnten lediglich teilweise berücksichtigt werden.

Das Kuratorium des Osthilfe-Fonds dankt den Katholikinnen und Katholiken Oberösterreichs, die durch ihre Kirchenbeiträge und durch Spenden bei verschiedenen Sammlungen die Summe bereitstellten, die das Kuratorium an die Antragsteller weitergab.

66. Personen-Nachrichten

P ä p s t l i c h e A u s z e i c h n u n g e n

Am 3. Februar 2004 hat Diözesanbischof Maximilian Aichern folgende Ernennungsdekrete für päpstliche Auszeichnungen überreicht:

Zum „Ritter des Ordens vom Hl. Papst Gregorius“ wurden ernannt:

Konsulent Peter P. Müller, Geschäftsführer des OÖ. Studentenwerkes, und

Prof. Mag. Alfred J. Waldbauer, Direktor der Wirtschaftskammer OÖ von 1991 bis 2003.

Dr. Friedrich Fuchs, Direktor der Wirtschaftskammer OÖ von 1979 bis 1991, wurde zum „Komtur des Ordens vom Hl. Papst Silvester“ ernannt.

Komm.-Rat Rudolf Trauner, von 1971 bis 1991 Abgeordneter zum Oberösterreichischen Landtag, Landesrat und Dritter Präsident des OÖ. Landtages, sowie Präsident der Wirtschaftskammer OÖ von 1980 bis 1990, erhielt die Auszeichnung „Komtur des Ordens vom Heiligen Papst Silvester mit Stern“.

A k a d e m i s c h e G r a d e

An der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz wurde am 31. Jänner 2004 an folgende KandidatInnen der akademische Grad „Magister/Magistra der Theologie“ verliehen:

Birgit Fellinger, Doris Führlinger, Michael Obermayr, Christine Schierz, Martin Truttenberger, Elisabeth Zarzer.

V e r ä n d e r u n g e n

Wladyslaw Borkowski aus Polen wurde für die Zeit vom 1. Februar bis 31. August 2004 zum Vikar für die Pfarre Kopfing bestellt.

Kons.-Rat Mag. Johann Gmeiner, Pfarrer in Grieskirchen, wurde mit 1. Februar 2004 zusätzlich zum „Administrator in temporalibus“ für die Pfarre Gallspach ernannt. Er übernimmt die Verantwortung für den Kirchenbau.

Mag. Dr. Karl Hunstorfer wurde mit 31. Dezember 2003 vom Dienst als Kooperator in der Stadtpfarre Braunau-St.Stephan entpflichtet. Er ist vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2004 als Turnusarzt im Herz Jesu Krankenhaus in 1030 Wien angestellt, und übernimmt Seelsorgsdienste in Wien.

Henryk Klein aus Polen wurde für die Zeit vom 1. Februar bis 30. September 2004 als Seel-

sorger mit der Jurisdiktion eines Pfarrvikars für die Krankenhauseelsorge im Wagner-Jauregg-Krankenhaus Linz bestellt (50%-Anstellung). Er wohnt im Pfarrhof Linz Herz-Jesu und kann für Aushilfen angefragt werden.

P f a r r a u s s c h r e i b u n g e n

Zur Bewerbung um die Stelle eines **Pfarrers** werden folgende **Pfarren** (mit Amtsübernahme 1. September 2004) ausgeschrieben, wobei immer auch die Mitverantwortung im **Seelsorge-raum** erwartet wird:

Ampflwang

Bad Goisern mit Moderation von **Hallstatt / Obertraun**

Gallspach

Gmunden Stadtpfarre

Gutau (mittelfristig ist mit der Übernahme einer weiteren Pfarre zu rechnen)

Kallham mit Neumarkt im Hausruck

Kopfung (mittelfristig ist mit der Übernahme einer weiteren Pfarre zu rechnen)

Neumarkt im Mühlkreis

Oberkappel mit Expositur **Neustift** (mittelfristig kann die Moderation für **Rannriedl** dazu kommen)

Ohlsdorf

Waldkirchen mit **Wesenufer** (mittelfristig kann **Engelhartszell** dazu kommen)

Einsenden der Bewerbung mit Lebenslauf an das Bischöfliche Ordinariat bis **5. April 2004** erbeten.

Die Pfarrstellen für **PfarrassistentInnen** werden in der Zeitschrift „informiert“ (04/2004) ausgeschrieben.

V e r s t o r b e n

P. Augustin Anton Brandstetter OCist, Zisterzienser von Wilhering, Pfarrer von Gramastetten i.R., ist am 30. Jänner 2004 verstorben.

Anton Brandstetter wurde am 17. April 1915 in Oberdreiegg (damals Pfarre Hellmonsödt) geboren. 1936 maturierte er am Stiftsgymnasium Wilhering und trat im gleichen Jahr in das Stift ein. Nach dem Noviziat begann er das Theologiestudium an der Theologischen Diözesanlehranstalt Linz. 1940 wurde er zum Militär eingezogen. Während eines Heimaturlaubes legte P. Augustin am 6. September 1942 die Feierliche Profess ab. Am 12. September 1942 wurde er zum Priester geweiht. Nach einigen Monaten Kriegsgefangenschaft kehrte er im

November 1945 in das Kloster zurück. Erst jetzt konnte er sein Theologiestudium abschließen und war dann ein Jahr Kooperator in Gramastetten. Ab 1947 war er zehn Jahre lang Generalpräfekt im Internat des Stiftsgymnasiums Wilhering, dann Kooperator in Ottensheim und fünf Jahre Pfarrvikar in der Stiftspfarre Theras NÖ. Von 1965 bis 1985 war P. Augustin Pfarrer in Gramastetten, von 1981 bis 1986 auch Dechant des Dekanates Gallneukirchen. 1985 ging P. Augustin als Pfarrer in Pension, leistete aber weiterhin gerne Seelsorgsaushilfen in verschiedenen Pfarren und war Seelsorger im Altenheim Gramastetten. Im September 2002 übersiedelte er in das Pensionistenheim der Marienschwestern in Mühlacken, wo er noch über ein Jahr seelsorglich aktiv war, bis seine Kräfte auf einmal versagten.

Das Requiem für P. Augustin Brandstetter wurde am 5. Februar 2004 in Gramastetten gefeiert. Die Beisetzung erfolgte auf dem Pfarrfriedhof.

67. Hinweise

Firmung für Erwachsene

Dem Wunsch nach einer Erwachsenenfirmung wird auch heuer wieder entsprochen. Am **Freitag vor Pfingsten, dem 28. Mai 2004, um 18.15 Uhr**, wird Herr Dompfarrer Kanonikus Dr. Maximilian Strasser im Rahmen der pfarrlichen Abendmesse in unserem **Marien-Dom in Linz an Erwachsene über 18 Jahre** das Sakrament der Firmung spenden. Die Vorbereitung soll wie üblich in der Pfarre erfolgen (mögliche Hilfestellungen dafür im Pastoralamt, Referat Theologische Erwachsenenbildung, Tel. 0732 / 7610-3241) und mit der Firmkarte bestätigt werden. (**Anmeldung** in der Dompfarre, Tel. 0732 / 777885-0, ist erwünscht).

Es wird gebeten, die erwachsenen Firmkandidaten auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Gedacht ist an Konvertiten und Revertiten, aber ebenso andere Erwachsene, die dieses Sakrament noch nicht empfangen haben. Auch bei der Aufnahme des Trauungsprotokolls soll darauf geachtet werden, dass beide Brautleute gefirmt sind (vgl. Can. 1065 § 1).

Priesterexerzitien 2004

Exerzitienhaus Maria Puchheim – Redemptoristenkolleg, 4800 Attnang-Puchheim, Gmunder Straße 3, Tel. 07674 / 62367, Fax 62367-10.

30. August bis 3. September 2004: Vortragsexerzitien („Im Vertrauen der Spiritualität Jesu begegnen – aus dem Beten Jesu erwachsen“ – Lk 11,1)

Leiter: Dr. Klaus Egger, Ordensreferent der Diözese Innsbruck

Bildungshaus Mariatrost, 8044 Graz, Kirchbergstr. 18, Tel. 0316 / 391131-26, Fax 391131-30.

25. Juli bis 1. August 2004: Ignatianische Einzelexerzitien

Begleitung: Mag. Norbert Glaser, Graz und Mag. Anna Sallinger

Collegium Canisianum, z. Hd. P. Minister, 6020 Innsbruck, Tuschurtschenthalerstr. 7, Tel. 0512 / 59463-0, Fax 59463-29, E-Mail: office.canisianum@tirol.com.

22. bis 28. August 2004: Vortragsexerzitionen („Iss, sonst wird der Weg zu weit“)

Leitung: P. Hans Schaller SJ, Basel

Exerziten- und Bildungshaus der Benediktinerabtei Michaelbeuern, 5152 Michaelbeuern 1, Tel. 06274 / 8116-3034, Fax 8116-3094, E-Mail: bildungshaus@abtei-michaelbeuern.at.

12. bis 17. Juli 2004: Biblische Vortragsexerzitionen

Leitung: Pfr. Josef Brandner, München und Pfr. Johann Steinwender

Kardinal-König-Haus, Bildungszentrum der Jesuiten, 1130 Wien, Lainzer Str. 138 A, Tel. 01 / 8047593, Fax 8049743, E-Mail: kursanmeldung@kardinal-koenig-haus.at.

Einzelexerzitionen

18. bis 27. Juli 2004 – Begleitung: P. Peter Fritzer SJ

25. bis 31. Juli 2004 – Begleitung: Sr. Petra Hiemetzberger CJ

31. Juli bis 8. August 2004 – Begleitung: P. Peter Fritzer SJ und Melanie Wolfers

9. bis 13. August 2004 – Begleitung: P. Klaus Schweiggel SJ

Es wird auch auf die Zusammenstellung über „Priesterexerzitionen 2004 in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol“ verwiesen (Generalvikariat Paderborn, Sekretariat für Priesterfortbildung, Leostraße 21, D-33098 Paderborn, Tel. 0049 / 5251 / 2904-12, Fax 2904-43).

Liturgie im Fernkurs

Mit April 2004 ist ein neuer Einstieg in den Lehrgang „Liturgie im Fernkurs“, der von den liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e.V. Würzburg herausgegeben wird, möglich (zwölf Lehrbriefe und Studienwochenenden). Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet EUR 216,- (Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Österreichische Bischofskonferenz ein Drittel der Kosten).

Nähere Informationen und Anmeldung im Österreichischen Liturgischen Institut, Postfach 113, 5010 Salzburg (Tel.: 0662 / 844576-86; Fax: 844576-80; E-Mail: oli@liturgie.at; Internet: www.liturgie.at).

Ungültigkeit von Trauungen, die vor einem Priester der Pius X.-Bruderschaft geschlossen wurden

Trauungen, bei denen ein Partner oder beide Partner römisch-katholisch sind, die vor einem Priester der Priesterbruderschaft Pius X geschlossen wurden, sind nach römisch-katholischem Kirchenrecht ungültig. Trauungsmeldungen an römisch-katholische Pfarrämter über eine Eheschließung vor einem Priester der Priesterbruderschaft Pius X sind somit als nichtig zu betrachten.

Bayrisch-Österreichisches Seelsorger- und Seelsorgerinnentreffen

Das 36. bayrisch-österreichische Seelsorger- und Seelsorgerinnentreffen findet am **Mittwoch, dem 28. April 2004**, um 15.00 Uhr, im **Stift Reichersberg** statt. Msgr. Dr. Johann Marböck, o.Univ.-Prof. für Altes Testament in Graz, spricht zum Thema: „Der Gott des Neuen und das neue Lied“. Die Pontificalvesper leitet Bischof Maximilian Aichern.

„Bruder Thomas Apostolatsgemeinschaft“

Das Generalvikariat Münster weist in einem Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass die „Bruder Thomas Apostolatsgemeinschaft“ (auch „Familie der Heiligen Herzen Jesu und Mariens – FJM“) im Bistum Münster nicht anerkannt oder approbiert ist. Es handelt sich dabei um eine Gemeinschaft rein privaten Charakters.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 15. März 2004

Sr. Dr. Hanna Jurman
Ordinariatskanzlerin

Mag. Maximilian Mittendorfer
Generalvikar